

An den Landrat

Glarus, 11. Juni 2019

Interpellation SVP-Fraktion «Ersatzwahlen in den Verwaltungsrat der Glarner Kantonalbank»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 2. April 2019 reichte die SVP-Fraktion die Interpellation «Ersatzwahlen in den Verwaltungsrat der Glarner Kantonalbank» ein (s. Beilage).

2. Beantwortung

Zu Frage 1. – Der Regierungsrat war noch nie in die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für den Verwaltungsrat der Glarner Kantonalbank (GLKB) involviert. Bereits früher machte der Bankrat dem Landrat direkt Vorschläge bei Ersatzwahlen. Das Vorgehen entspricht Gesetz und Statuten: Bei einer Aktiengesellschaft unterbreitet der Verwaltungsrat der Generalversammlung einen Wahlvorschlag. Entsprechend gab und gibt es kein «zuständiges Wahl-Gremium» im Kanton.

Als Vertreter des Mehrheitsaktionärs steht es dem Regierungsrat aber frei, den Vorschlag des Verwaltungsrates der GLKB an der Generalversammlung zu akzeptieren oder eine eigene Kandidatin bzw. einen eigenen Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Der Regierungsrat sah jedoch keinen Anlass, eigene Aktivitäten für einen weiteren Kandidaturvorschlag zu unternehmen oder gar einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat der GLKB schlug eine Kandidatin vor, welche die Anforderungen des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vorbehaltlos erfüllt.

Zu Frage 2. – Das Kantonalbankgesetz (Art. 13 Abs. 2) sowie die vom Landrat genehmigte Eigentümerstrategie (Ziff. 9.2 und 9.3) sehen vor, dass der Verwaltungsrat funktional ausgewogen zusammengesetzt sein muss. Somit ist weder das Geschlecht noch der Wohnort der Mitglieder ein relevantes Kriterium.

Der Gesetzgeber betont – nach Ansicht des Regierungsrates zu Recht – das funktionale Element. Verwaltungsräte nehmen in einem Unternehmen eine strategische Funktion ein. Gemäss Artikel 15 Kantonalbankgesetz sind die wesentlichen Aufgaben des Verwaltungsrates:

- a. Erlass des für die Bank erforderlichen Geschäfts- und Organisationsreglements und Erteilung der dafür nötigen Weisungen;

- b. Beschlussfassung über die Strategie der Bank im Rahmen dieses Gesetzes, über die Risikopolitik und über andere, gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltene Gegenstände;
- c. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- d. Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Bank und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement, internes Kontrollsystem (IKS) und internes sowie externes Revisionswesen;
- e. Ernennung und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und Behandlung ihrer Berichte;
- f. Ernennung und Abberufung des Leiters der internen Revision;
- g. Überwachung der Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- h. Erstellung des Geschäftsberichtes.

Die Auflistung verdeutlicht, dass bei den wenigsten Aufgaben Kenntnisse von «Land und Lüt» entscheidend sind. Viel höher sind die fachlichen Kenntnisse zu gewichten. Im operativen Bereich ist dies anders. Dort spielen die Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten eine wichtigere Rolle als auf der strategischen Ebene. Soweit Kenntnisse von «Land und Lüt» für die strategische Führung der Bank relevant sind, sind diese aus Sicht des Regierungsrates mit den Vertretern aus dem Kanton Glarus sowie dem Bezug der weiteren Mitglieder im Verwaltungsrat zum Kanton Glarus angemessen vorhanden.

Zu Frage 3. – Der Regierungsrat hat den Vergleich der SVP-Fraktion, der ihm auf Anfrage zugestellt wurde und die Kantonalbanken der Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, SH, AI, SG, GR und TG umfasst, zur Kenntnis genommen. Er hat diesen evaluiert und um den Anteil der Frauen in den strategischen Gremien sowie um die Rechtsform und die Börsenkotierung ergänzt (s. Tabelle 1). Der Frauenanteil ist in allen in den Vergleich einbezogenen Kantonalbanken tief. Somit kann dieser Vergleich nur sehr bedingt als Referenz verwendet werden. Es zeigt sich, dass sich die GLKB mit anderen Kantonalbanken durchaus vergleichen lässt.

Tabelle 1. Vergleich Zusammensetzung der Verwaltungsräte ausgewählter Kantonalbanken¹

Kantonalbank	Rechtsform ²	Börsenkotiert	Mitglieder VR (Anzahl)	davon mit Wohnsitz im Kanton		davon Frauen	
				(Anzahl)	(%)	(Anzahl)	(%)
LU	PrAG	ja	8	3	38	2	25
UR	ÖrK	nein	7	5	71	3	43
SZ	ÖrK	nein	9	9	100	0	0
OW	ÖrK	nein	7	6	86	2	29
NW	ÖrK	nein	6	5	83	0	0
SH	ÖrK	nein	9	9	100	1	11
AI	ÖrA	nein	8	7	88	1	13
SG	GwAG	ja	9	5	56	2	22
GR	ÖrK	ja	7	3	43	1	13
TG	ÖrK	ja	9	5	56	2	22
<i>Total</i>			<i>79</i>	<i>57</i>	<i>72</i>	<i>14</i>	<i>18</i>
GL	SpAG	ja	7	3	43	1	14

¹ Die Auswahl der Kantonalbanken stammt von der Interpellantin. Die Zusammensetzung und Wohnsitze wurden den jeweiligen Handelsregisterauszügen entnommen, wobei der Regierungsrat die Angaben der Interpellantin teilweise aktualisiert hat (Stand: 31.5.2019).

² GwAG = Gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 762 OR / PrAG = Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR / ÖrK = Öffentlich-rechtliche Körperschaft / SpAG = Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 763 OR.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Anteile der Mitglieder mit innerkantonalem Wohnsitz je nach Kantonalbank sehr unterschiedlich sind. Mit der Luzerner und der Graubündner Kantonalbank haben zwei weitere Kantonalbanken in ihrem strategischen Gremium eine Mehrheit an Mitgliedern, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Standortkantons haben. Gerade diese zwei Kantonalbanken können von der Ausgangslage (Rechtsform, Börsenkotierung) her am ehesten mit der GLKB verglichen werden.

Mit drei von sieben Mitgliedern (43 %) hat bei der GLKB eine Minderheit der Verwaltungsratsmitglieder ihren Wohnsitz im Kanton Glarus. Dies bedeutet aber nicht, dass Verwaltungsratsmitglieder mit ausserkantonalem Wohnsitz nicht im Kanton Glarus vernetzt sind oder die Gepflogenheiten sowie «Land und Lüt» nicht kennen. Beispielsweise ist ein ausserkantonal wohnhaftes Verwaltungsratsmitglied im Kanton aufgewachsen. Es hat lange hier gelebt und darf als «Heimweh-Glarner» bezeichnet werden. Solche Informationen fehlen im Vergleich. Dies beeinträchtigt die Interpretation der Daten und die Schlussfolgerung.

Weiter gilt es zu beachten, dass der Kanton Glarus ein vergleichsweise kleiner Kanton ist und alleine schon dadurch die Auswahl an Kandidaten oder Kandidatinnen für ein anspruchsvolles Verwaltungsratsmandat begrenzt ist. Wie dargelegt, verlangt der Gesetzgeber fachliche Kenntnisse. Eine Kandidatin oder Kandidat muss bereit sein, genügend Zeit für das Mandat zur Verfügung zu stellen und damit eventuell beruflich kürzerzutreten. Zudem muss eine Person auch menschlich ins Gremium passen, um beispielhaft ein paar Wahlkriterien aufzuführen. Selbstverständlich bevorzugt der Regierungsrat Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Kanton Glarus, falls alle Anforderungen erfüllt sind.

Zu Frage 4. – Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, notwendige Ausführungsbestimmungen für die Wahl in den Verwaltungsrat zu erlassen (Art. 13. Abs. 2 Kantonalbankgesetz). Das führt dazu, dass der Regierungsrat bei seiner Entscheidung nicht völlig frei ist und nach eigenem Gutdünken wählen kann. Er muss die Vorgaben im Gesetz beachten, wonach eine funktionale Zusammensetzung höher zu gewichten ist als die regionale Herkunft. Der Landrat macht die genau gleichen Vorgaben in der von ihm genehmigten Eigentümerstrategie: Dem Verwaltungsrat sollen Personen mit den erforderlichen Fähigkeiten angehören, damit eine eigenständige Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsführung gewährleistet ist (Ziff. 9.2). Die Verwaltungsräte müssen in erster Linie einen guten Ruf geniessen, initiativ und mehrheitlich unabhängig sein sowie über ausgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Finanzdienstleistung, Rechnungslegung oder Recht verfügen (Ziff. 9.3). Für Landsgemeinde und Landrat sind also Herkunft und Geschlecht subsidiäre Wahlkriterien.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation